



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Datum 21. August 2006
Referenz 00053/Baggenstos, FOK

Anhörung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) Antwort der Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28.06.2006 wurden wir eingeladen zur Revision der FDV Stellung zu nehmen.

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) ist unter anderem für die Erstellung von Alarmierungskonzepten verantwortlich. Es ist daher im vitalen Interesse der KomABC, dass in besonderen und ausserordentlichen Lagen öffentliche Fernmeldeanlagen und -netze für wichtige Aufgaben prioritär und flächendeckend genutzt werden können. Wir begrüssen und verdanken die Möglichkeit der Anhörung und möchten Ihnen die folgende Stellungnahme zukommen lassen.

Pager

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Funkrufdienste (Pager) zur Alarmierung von Personen in ausserordentlichen Lagen, wie Mitglieder von Führungsstäben, Einsatzkräften, Behörden usw., ist diese Dienstleistung unter Art. 84 als neuer Abs. c) zwingend aufzuführen. Dieser Absatz ist als Folge der Wichtigkeit über die Mietleitungen (bisher Abs. c und neu Abs. d) zu stellen.

Priorisierung von Fernmeldeanschlüssen

Da die aktuelle Technik im Bereich der Mobilkommunikation eine ständige und abgestufte Priorisierung zulässt, ist es nicht mehr notwendig eine Einschränkung der Mobilkommunikation durch ein Organ auszulösen. Hingegen kann es nach Bedarf notwendig sein, weitergehende Einschränkungen im Fernmeldeverkehr (Leitwege, Übertragungskapazitäten) zugunsten wichtiger Landesinteressen zu verfügen. Damit die öffentlichen Interessen auch bei einer ständig verfügbaren und somit zeitverzugslosen Priorisierung gewährt werden kann, ist im Art. 89 der Abs. 2 zu ergänzen.

Um eine einheitliche Bestimmung und Behandlung der berechtigten Kundinnen und Kunden, welche in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben und übergeordneten Prioritätsebenen zuzuordnen sind, zu erreichen, ist ein Organ zu bestimmen, welches Berechtigungen und Abläufe verbindlich definiert. Wir schlagen vor den Art. 90, Abs. 1 um die Aufgabe gemäss Art. 89, Abs. 2 zu ergänzen.

Eine ständige und abgestufte Prioritätsmethode kann kommerziell genutzt werden. Dies ermöglicht deren Finanzierung. Aus diesem Grunde schlagen wir vor den Art. 90, Abs. 2. zu ergänzen.

Allgemeine Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs

Um eine wirksame, technisch aktuelle und finanziell machbare Einschränkung des Fernmeldeverkehrs zu Gunsten wichtiger Landesinteressen auf der Übertragungs-, Vermittlungs- und Dienstebene möglichst einfach zu umschreiben, beantragen wir einen vereinfachten Text des Art. 89, Abs. 1.

Antrag:

Wir schlagen folgende textliche Präzisierungen (**fett und kursiv** hervorgehoben) vor:

10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

1. Abschnitt: Leistungen in ausserordentlichen Lagen

Art. 84 Leistungen

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können zugunsten der mit der Bewältigung ausserordentlicher Lagen beauftragten Organe nach Art. 85 zur Sicherstellung folgender Leistungen herangezogen werden:

- a. Dienste der Grundversorgung;
- b. Datenübertragung hoher Kapazität;
- c. Funkrufdienste (Pager);**
- d. Zurverfügungstellen von Mietleitungen.**

2. Abschnitt: Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

Art. 89 Massnahmen

¹ Das Departement kann anordnen, **soweit die implementierte Technik dies zulässt, dass der zivile Fernmeldeverkehr zu Gunsten** von Kundinnen und Kunden, die in ausserordentliche Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, **eingeschränkt oder priorisiert wird**. Es kann dabei bestimmen, dass die Leitweglenkung des zivilen Fernmeldeverkehrs von Kundinnen und Kunden, die in solchen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr prioritär erfolgen muss. Soweit es die gewählte Technik zulässt, dürfen Notrufe durch eine solche prioritäre Leitweglenkung nicht unterbrochen werden.

² **Eine ständig verfügbare Priorisierungsmethode von Fernmeldeanschlüssen muss über eine übergeordnete Prioritätsebene für Kundinnen und Kunden verfügen, welche in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben.** Soweit die implementierte Priorisierungsmethode dies zulässt, kann die Nationale Alarmzentrale den Fernmeldeverkehr in ausserordentlichen Lagen für höchstens 36 Stunden nach Absatz 1 einschränken lassen. Sie informiert das Bundesamt unverzüglich.

Art. 90 Vorbereitungsmassnahmen

¹ Die durch den Bundesrat bezeichneten Organe für die Koordination der Telematik bereiten zusammen mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Massnahmen nach Art. 89, Abs. 1 **und 2** vor.

² Der Bund trägt die Kosten der Vorbereitungsmassnahmen **von nicht ausschliesslich kommerziell genutzten Produkten gemäss Art. 89.**

Wir hoffen Ihnen damit gedient zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Der Präsident



Martin Baggenstos

zK BAKOM (per mail: tc@bakom.admin.ch)
Mitglieder und Experten der KomABC (per mail)
Reg